

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft**

Kennzeichen  
K1-A-1636

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 2742) 9005 Durchwahl  
Mag. Grassegger 13106

Datum  
18.05.2004

Betrifft

Landeshaftung  
Antrag auf Beschlussfassung

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.05.2004

Ltg.-228/H-2-2004

W- u. F-Ausschuss

**H o h e r   L a n d t a g !**

Der Bund hat auf legislativem Wege die Basis geschaffen, dass bei Ausstellungen, die von Bundesmuseen veranstaltet werden, der Bund für Schäden an den Leihgaben Dritter, die diesen Bundesmuseen geliehen werden, haftet („Bundeshaftung“), wodurch sich die Bundesmuseen größtenteils die Versicherung der Leihgaben ersparen und Leihgaben von Institutionen sichern, die nur öffentliche Haftungen akzeptieren.

Was nun Niederösterreich betrifft, so fehlen entsprechende Regelungen. Daraus erwächst für die NÖ Institutionen, Ausstellungshäuser und Museen gegenüber Bundesmuseen ein gravierender Nachteil.

Dies betrifft

1. direkt vom Land NÖ veranstaltete Ausstellungen, vor allem
  - Landesausstellungen,
  - Ausstellungszentrum Schallaburg,
  - Museum für Urgeschichte in Asparn/Zaya,
2. sowie Ausstellungen der landesnahen Einrichtungen, die überwiegend vom Land finanziert werden und überregionale Bedeutung haben, wie z.B.
  - NÖ Museum BetriebsgmbH (Betreiberin des NÖ Landesmuseums)
  - Kunstmeile Krems BetriebsgmbH (Betreiberin Kunsthalle und Karikaturmuseum Krems)
  - und Archäologischer Park Carnuntum BetriebsgmbH, (Betreiberin Archäologischer Park Carnuntum und Museum Carnuntinum)

Die NÖ Landesregierung stellt daher den

## ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen

1.

Das Land Niederösterreich übernimmt bis zu einem Maximalbetrag von € 200.000.000,-- die Haftung für Schäden an den Leihgaben Dritter:

- a) für direkt vom Land veranstaltete Ausstellungen und
- b) für Ausstellungen, die von landesnahen Einrichtungen veranstaltet werden, die überwiegend vom Land finanziert werden und überregionale Bedeutung haben.

Das Land verpflichtet jedoch den Veranstalter, für den Transport Versicherungen abzuschließen, die vom Land als Rückversicherung akzeptiert werden.

2.

Für den konkreten Fall, d.h. bestimmte Ausstellungen, sind dem NÖ Landtag die Verträge zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn der Haftungsgesamtbetrag über € 100.000.000,-- beträgt.

Bei NÖ Landesausstellungen ist die Zustimmung des NÖ Landtages generell erforderlich.

3.

Die Regierung wird vom NÖ Landtag ermächtigt, Haftungen bis zu einem Haftungsgesamtbetrag von € 100.000.000,-- (ausgenommen NÖ Landesausstellungen) zu beschließen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung